

mitgebracht wurden und die revidierten päpstlichen Forderungen von 1344 enthielten¹⁾.

Diese Behauptung findet eine gewisse Stütze in der eigentümlichen Form von BC und BP. Diese Urkunden sind unvollzogene Konzepte für Notariatsinstrumente über den Akt der Prokuratorien²⁾. Die notarielle Prozedur kommt in Verbindung mit den Prokuratorien von 1336 und 1343 nicht vor. Diese Prokuratorien wurden in Gegenwart von Notaren aufgesetzt und von ihnen beglaubigt, aber von Ludwigs Akt selbst scheint ein notarielles Protokoll nicht gemacht worden zu sein. Dagegen ist bekannt, daß der Papst im Mai 1344 zwei päpstliche Notare nach Deutschland sandte³⁾. Er wußte, daß Vorsicht am Platze war, wollte man sicher gehen, daß Ludwig sich nicht der Erfüllung von Zugeständnissen entziehen könne, die seine Prokuratoren etwa machen würden; und die Vermutung scheint berechtigt, daß der Auftrag der päpstlichen Notare, die nach Deutschland geschickt wurden, der gewesen ist, gerade solch ein Protokoll von dem Akt des Prokuratoriums zu machen, wie wir es im Konzept in BC und BP vor uns haben. Sie konnten ein solches Konzept im voraus bereithalten, da sie wußten, daß der Akt des Prokuratoriums sich nur in der Form vollziehen konnte, die vom Papst schriftlich niedergelegt war, und die ihnen zweifellos bekannt war.

III.

In dem oben⁴⁾ berührten Aufsatz hat Bock sich eingehend mit den Urkunden beschäftigt, die Ludwig bei seinen beiden Versuchen des Jahres 1336, die Rekonziliation mit der Kirche zu erlangen, ausgeben ließ. Seine Ergebnisse können, soweit sie diese Prokuratorien angehen, folgendermaßen zusammengefaßt werden:

Irrungen Ludwigs betrifft, ist im wesentlichen gegen SC nicht geändert, während BP, das politische Prokuratorium, das sich unter anderem auch mit der Frage des Imperiums befaßt, im Vergleich zu SP manche Neuerungen enthält.

¹⁾ F. von Weech, Kaiser Ludwig d. Bayer und König Johann von Böhmen (1860) S. 89 kommt zu diesem Ergebnis, obgleich er nur Gewolds lateinische Übersetzung der Prokuratorien zur Unterlage hat.

²⁾ Daß die Entwürfe nicht ausgeführt wurden, ist klar; vgl. oben S. 481 Anm. 1.

³⁾ Am 2. Mai 1344 wurden Freigeleitscheine für die Reise von Avignon nach Deutschland ausgestellt zugunsten zweier päpstlicher Notare; ihnen wurden 200 Florin ausgezahlt (VA. Nr. 2183 n. 2; Erdmann S. 42).

⁴⁾ S. 461 Anm. 2.